



Beiträge des Bundes-BGT

13.-15.09.2018 in Erkner

HKBUR-Diskussionsforum:

Qualität in der Betreuung und unterstützende Entscheidungsfindung – wie weit sind Theorie und Praxis? Was brauchen wir für eine gute Qualität und was kostet sie?

Rechtsanwältin Sybille Meier, Verbandsjurist Kay Lütgens, Rechtspfleger Uwe Harm und Verwaltungswirt und Sozialarbeiter Horst Deinert als Teil der Autorenschaft dieses Großkommentars (Loseblattsystem) waren auf dem Podium und wurden von dem Journalisten Tom Hegermann befragt.

Was ist Qualität in der Betreuung?

Mehr Zeit, insbesondere für die „unterstützte Entscheidungsfindung, aber auch für Richter und Rechtspfleger, die nach der Pensenberechnung völlig unangemessen überlastet sind. Diese Situation bei den Betreuungsgerichten führt oft zu völlig unzumutbaren Verzögerungen, teilweise sogar im Ergebnis mit Rechtsverlust der Betroffenen.

Mehr Fortbildung für Richter und Rechtspfleger, die über das rein Rechtliche auch diverse andere relevante Fachgebiete kennenlernen müssen.

Mehr Zusammenarbeit aller Akteure des Betreuungswesens, das interdisziplinär angelegt ist.

Mehr Öffentlichkeitsarbeit, um die „Vormundschaft“ und „Entmündigung“ aus den Köpfen zu verbannen. Immer noch sind diese Vorstellungen in Filmen, Krimis usw. vorhanden und führen zu einem negativen Bild von rechtlicher Betreuung.

Verstehen Juristen und Sozialprofessionen dasselbe unter „unterstützter Entscheidungsfindung“?

Im Prinzip ja, aber Juristen sehen den Rahmen vorrangig, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter sehen vorrangig den Inhalt.

Andere Hilfen gegenüber Sozialhilfeträger u. andere Behörden.

Hier gibt es in den Sozialgesetzen, aber z. B. auch in der ZPO (§ 53 ZPO) noch Regelungen, die die betreuungsrechtliche Doppelzuständigkeit nicht berücksichtigen und nur mit dem einen oder anderen verhandeln, manchmal zum Nachteil der Betroffenen. Diesbezüglich besteht auch ein Reformbedarf.

Was kostet das alles?

Natürlich konnten keine Berechnungen vorgenommen werden. Mehr Qualität bedingt mehr Kosten sowohl für die Vergütungen der Berufsbetreuer und Vereine, aber auch Personalkosten bei den Gerichten und Behörden.

Die Diskussion unter Einbindung aller Anwesenden:

Es wurden tatsächliche Probleme im Kontakt mit den Betreuten diskutiert, z. B. Totalverweigerer, die nur von „außen“ betreut werden können. Wenn auch das nicht möglich ist, muss die Betreuung u. U. aufgehoben werden. Die Frage wurde gestellt, wie viele Klienten überhaupt eine „unterstützte

Entscheidungsfindung“ benötigen. Ein unbekannter Anteil der betreuten Menschen entscheidet sich spontan ohne Unterstützung.

Ist die Vertretungsmacht (gesetzliche Vertretung) von rechtlichen Betreuern überhaupt erforderlich? Vertretungsmacht ist per se nicht negativ zu sehen oder nur Instrument der Fremdbestimmung. Sie ist lediglich ein „Mittel“, das – richtig angewendet – die selbstbestimmte Entscheidung von betreuten Menschen nach außen trägt, um Rechtswirksamkeit, also die Umsetzung herbeizuführen. Die Entscheidung findet mit Unterstützung im Innenverhältnis zwischen Betreuer und Betroffenen statt. Die Umsetzung im Außenverhältnis kann in Einzelfällen der Betroffene allein bewirken, in anderen Fällen mit Begleitung und wenn beides nicht möglich ist, durch Vertretung.